



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 15.10.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 15.01.2022
Meldungsnummer: UV02-0000001229

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen Re-No Kunststoffe AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:
Re-No Kunststoffe AG
CHE-101.798.097
Grünaustrasse 11
8820 Wädenswil

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1. Der Gesellschaft wird eine Frist von **30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand** herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.
2. Der **rechtmässige Zustand** kann hergestellt werden, indem die Gesellschaft dem Gericht folgende Unterlagen einreicht:
 - a) die Anmeldung des neuen Rechtsdomizils, original unterzeichnet durch für die Gesellschaft zeichnungsberechtigte Personen, und
 - b) die Erklärung des Anmeldenden, dass die Gesellschaft am angegebenen Domizil erreicht werden kann oder, falls es sich um eine c/o-Adresse handelt, die original unterzeichnete Domizilhaltererklärung.
3. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch **Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Konkursregeln** angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 731b Abs. 1^{bis} OR).
4. [Mitteilung]

Geschäftsnummer: EO210024-F

Entscheiddatum: 13.10.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen,
Burghaldenstrasse 3,
8810 Horgen

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der Bezirksgerichtskanzlei Horgen bezogen werden.